

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 29 (15.04.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 29.

Zweiter Commissionsbericht
über den Gesetzentwurf

die ehelichen Vermögensverhältnisse des
Adels betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath und Kreisdirector Kirn.

Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren!

Nach dem in der Sitzung der hohen Kammer vom 9. d. M. gefaßten Beschluß hat die durch zwei Mitglieder verstärkte Commission den Gesetzentwurf über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels in Beziehung auf die in dem Commissionsbericht gestellte, von dem Gesetzentwurf abweichenden Anträge und die dawider bei der ersten Discussion erhobenen Umstände nochmals in reife und umständliche Berathung genommen.

Sie hatte die Frage zu erwägen: ob, wenn der Landrechtszusatz 1393 a in seiner Allgemeinheit aufgehoben wird, für die Ehen der Besitzer von inländischen Stammgütern die in dem Commissionsbericht vorgeschlagene Ausnahme von der allgemeinen Regel der bürgerlichen

22 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

Gesetzgebung, welche in der Fahrnißgemeinschaft besteht, sofort die Kraft jenes Zusatzartikels 1393 a beibehalten werden sollte?

Auch die verstärkte Commission hat die Bedenken nicht misskannt, welchen die unbedingte Anwendung der Grundsätze der Fahrnißgemeinschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen, wie sie unsere Gesetze bestimmen, auf solche Ehen unterliegt, bei welchen Stammgut vorhanden ist, insbesondere die besorgliche Gefährdung des Interesse der Ehegattin.

Bei der vielseitigen Betrachtung, welche dieser wichtige Gegenstand zuläßt, hat die Commission aber auch zugleich nicht nur jene Schwierigkeiten und Verwicklungen in nochmalige Erwägung genommen, welche bei einer unbedingten Ausnahme solcher Ehen von dem allgemeinen Gesetz sich in einzelnen Fällen ergeben können, sondern auch die Frage selbst: ob nicht auf andere Weise, mit der allerdings wünschenswerthen Beibehaltung einer gleichen Gesetzgebung für alle Staatsbürger, die gefährdeten Interessen gewahrt und den Forderungen genügt werden könne, welche an das neue Gesetz gemacht werden müssen.

Die Bedenken über die unbedingte Anwendbarkeit der allgemeinen Regel für Ehen von Personen bürgerlichen Standes, welche den früheren Commissionsantrag motivirt haben, liegen nämlich hauptsächlich

1) in den Eigenheiten der gesetzlichen Bestimmungen über die unserm Vaterlande vorher vielleicht überall unbekannt gewesene Fahrnißgemeinschaft unter den Ehegatten mit den Zugaben, welche dieselbe bei der Einführung des französischen Gesetzbuches als Landrecht, namentlich durch die Zusatzartikel 738 a und 745 a hinsichtlich des ehelichen Nutznießungsrechtes erhalten haben — und zugleich

2) in jener Unvollständigkeit unseres besondern Gesetzes über Familieneigenthum oder Stammgut, welche der vorige Commissionsbericht S. 6. angeführt hat.

Ohne diese Mangelhaftigkeit, oder je nachdem eine andere allgemeine Regel für die ehelichen Vermögensverhältnisse eingeführt worden wäre, würde jeder wirkliche oder scheinbare Grund, ein Ausnahmsgesetz für den Adel zu machen, hinweggefallen sein.

In Erwägung alles dessen, und um reelle Interessen zu wahren, dabei aber auch der Gleichheit der Gesetzgebung für alle Staatsbürger so wenig als möglich Eintrag zu thun, macht die Commission unter Beistimmung des Herrn Regierungscommissärs den Vorschlag, daß mit Beibehaltung des ersten Artikels des Gesetzentwurfs der zweite Artikel so gefaßt werden möge:

Ausgenommen hievon ist das Stammgut. Wenn dasjenige, was der Wittwe, vermöge der Fabriksgemeinschaft nach dem Landrechtsatz 745 a zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrag die ihr in dem Landrechtsatz 1535 a zuge dachte Vortheile nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wo nicht Ehe- oder Stammgutsverträge etwas Anderes bestimmen, das Abgehende aus dem Ertrag des Stammguts ersetzt werden. Jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen Stammguts-Rente nicht überschreiten.

Durch diesen Vorschlag glaubt die Commission zu bezwecken, daß

- 1) keine wesentliche Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz gemacht,
- 2) den Wittwen von Stammgutsbesitzern ihr Anspruch auf die gesetzliche Nutznießung an dem Vermögen ihres Ehegatten möglichst gesichert, und auch

3) die Wechselseitigkeit der ehelichen Rechte, soweit die besondern Verhältnisse es gestatten, aufrecht erhalten werde.

Da das eheliche Nutznießungsrecht, wie es die oben angeführten Landrechtszusätze bestimmen, nicht auf das Stammgut wegen dessen besondern Rechtseigenschaften in seinem vollen Sinn ausgedehnt werden kann, so soll der Wittve des Stammgutsbesizers wenigstens derjenige Vortheil, welchen ihr der Landrechtszusatz 1535 a zugesichert hat, thunlichst erhalten werden. Da aber dieselbe diesen Vortheil nach Umständen ganz oder zum Theil aus dem zur Fahrnißgemeinschaft gehörenden oder dem sonstigen Vermögen des Stammgutsbesizers genießen kann, so wird der Genuß, der ihr von daher zu Theil wird, in Rechnung gebracht; erreicht solcher den Betrag ihrer gesetzlichen Ansprüche nicht, so hat sie die Aufbesserung aus den Einkünften des Stammguts zu empfangen.

Die Commission glaubte indessen die Beschränkung anfügen zu müssen, daß diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen Stammgutsrente nicht überschreiten dürfe. Sie sah sich durch die Erwägung dazu bewogen, daß in dem Fall, wenn die Wittve ein bedeutendes Fahrnißvermögen eingebracht hätte, welches während der Ehe vergeudet worden wäre, der Erbfolger im Stammgut und die Agnaten, welche Bezüge aus demselben anzusprechen haben, leicht um allen Genuß und um alle Vortheile auf lange Zeit gebracht werden könnten, während die Wittve sich auf allen Fall glücklich preisen muß, auch nur soviel aus dem Schiffbruche gerettet, und einer ihren Lebensunterhalt sichernden Rente sich zu erfreuen zu haben.

Sollte nun dieser Vorschlag den Beifall der hohen Kammer erhalten, so fällt der Antrag in dem ersten

Commissionsbericht wegen einer Beschränkung der in dem dritten Artikel des Gesetzesentwurfs gestatteten Errichtung neuer Eheverträge von selbst hinweg, und dieser Artikel wird in derselben Fassung bleiben können, wie sie in dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf enthalten ist.

Dagegen besteht die Commission auf der in dem Berichte angetragenen Hinweglassung in dem vierten Artikel, welche auch der Herr Regierungscommissär bereits beläufig nachgegeben hat.

Im übrigen erneuert die Commission auch hier die bei der letzten Discussion vielfach angeregten Wünsche, daß es der Großherzoglichen Regierung gefällig seyn möge, die gesetzlich vorgeschriebene und offenbar höchstnothwendige Errichtung einer Landtafel nach den von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Zusicherungen thunlichst beschleunigen und längstens in einem Jahre bewirken zu lassen.